

Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung des Marktes Roßtal in der Fassung von 2014

Der Markt Roßtal erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl.S. 264), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl.S. 140) folgende Satzung

Inhaltsübersicht

Allgemeine Vorschriften	III. Bestattungsgebühren
Sachliche Gebührenpflicht	§ 8 Leichenhausgebühren
Gebührensschuldner	IV. Sonstige Gebühren
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld	§ 9 Verwaltungsgebühren
Grabrechtsgebühren	V. Schlussbestimmungen
Allgemeines	§ 10 In-Kraft-Treten
Reihengräber	
Wahlgräber	
Urnengräber	

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Sachliche Gebührenpflicht

Der Markt Roßtal erhebt für seine Bestattungseinrichtungen i.S.d. § 1 der Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) nach dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

1. wer die Leistungen der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen beantragt hat,
2. wer nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Bestattung zu sorgen hat oder
3. wer sich dem Markt Roßtal gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

Zur Zahlung der Grabrechtsgebühren ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird.

Die Fälligkeit der Gebührenschuld entsteht 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

II. Grabrechtsgebühren

§ 4 Allgemeines

Die in §§ 5 ff aufgeführten Gebühren sind erstmals auf die Dauer der Ruhezeit im voraus zu entrichten.

Im Falle des § 15 Abs.4 BFS (Verzicht auf das Grabnutzungsrecht) wird die anteilige Gebühr für Grabrechte, die nach Ablauf der Ruhefrist weiter bestehen, für die vollen Jahre auf Antrag zurückgezahlt.

Für bereits bestehende Nutzungsrechte gilt bis deren Ablauf die bisherige Gebührenregelung weiter.

§ 5 Reihengräber

Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht beträgt für ein Reihengrab **120 €**.

§ 6 Wahlgräber

Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht beim erstmaligen Erwerb für 15 Jahre (Ruhezeit für ein Wahlgrab beträgt **380 €**.

Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind pro angefangenes Jahr **25 €** zu entrichten.

Wird das Grabnutzungsrecht für mehrere Wahlgräber (3 22 Abs. 2 BFS) erworben, so ist hierfür das entsprechende Mehrfache der Jahresgebühr **pro Jahr** zu entrichten.

§ 7 Urnengräber

Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht beim erstmaligen Erwerb an einer Urnengrabstätte oder einer Urnennische in einer Urnenwand beträgt entsprechend für den in § 17 BFS bestimmten Zeitraum **200 €**.

Die Grabgebühr beim erstmaligen Erwerb eines Urnengrabplatzes auf dem **anonymen Urnengrabfeld** beträgt entsprechend für den in § 17 BFS bestimmten Zeitraum **150 €**.

Für die **Verlängerung** des Grabnutzungsrechtes sind pro Jahr **13 €** zu entrichten.

Die Grabgebühr im **Urnensammelgrab** auf dem Friedhof Großweismannsdorf beträgt bei einer Ruhefrist von 15 Jahren **100 €**.

III. Bestattungsgebühren

§ 8 Leichenhausgebühren

Für die Benützung der Bestattungseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benützung des Leichenhauses: **50 €**
2. Urnenaufbahrung von mehr als 2 Wochen Dauer bis zur Beisetzung **25 €**

Bestattungsleistungen, die von einem gewerblichen Bestattungsunternehmen erbracht werden, sind in den Gebühren nach Abs. 1 nicht enthalten.

IV. Sonstige Gebühren

§ 9 Verwaltungsgebühren

Folgende Gebühren werden erhoben für

1. die **Umschreibung** des Grabnutzungsrechtes auf eine andere berechtigte Person **15€**
2. die Erteilung einer **Graburkunde** **7€**
3. das Ausstellen eines **Berechtigungsscheines zur Gewerbeausübung** **200 €**
4. die **Genehmigung von Grabmälern** und Einfassungen **2 % des Kaufpreises min. 10 €**
5. Die Genehmigung der Anbringung einer **Schrift an Grabplatten der Urnenwand** **2 % des Kaufpreises min. 10 €**
6. die **Befreiung vom Benutzungszwang** (§ 32 Abs. § BFS) **50 €**
7. die Erteilung einer **Genehmigung nach § 3 Abs. 4 BFS** **50 €**
8. die Erteilung einer **Genehmigung nach § 18 Abs. 1 BFS** **150 €**

V. Schlussbestimmungen

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung des Marktes Roßtal tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (= 20.01.2002).

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung des Marktes Roßtal 1980 vom 14.01.1980 (Amtsblatt S. 54), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.1991 (Amtsblatt S. 392) außer Kraft.